

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.150.1



Gemeinde Stäfa

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stäfa

(Gebührenverordnung, GebüV)

(vom 4. Dezember 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2 Gebührenpflicht	6
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	6
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	7
Art. 5 Gebührentarif	7
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	8
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	8
Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung	8
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	9
Art. 10 Kostenvorschuss	9
Art. 11 Mehrwertsteuer	9
Art. 12 Fälligkeit	10
Art. 13 Verzugszins	10
Art. 14 Gebührenverfügung	11
Art. 15 Mahnung und Betreibung	11
Art. 16 Verjährung	11
II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN	12
1. Allgemeine Verwaltung	12
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	12
Art. 18 Gesuche um Informationszugang	12
2. Bauwesen	13
Art. 19 Grundlagen	13
Art. 20 Gebührenbemessung	13
Art. 21 Gebührenrahmen	13
Art. 22 Gebührenreduktion	14
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	15
Art. 24 Baustellen	15
Art. 25 Raumplanung	16
Art. 26 Natur- und Heimatschutz	16
3. Benützung gemeindeeigener Einrichtungen	17
Art. 27 Seebäder	17
Art. 28 Hechtsaal, Sonnenwiessaal	17
4. Bürgerrecht	18
Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer	18
Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer	18
Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen	18
Art. 32 Zusätzliche Gebühren	19
5. Einwohnerregister, Meldewesen	19
Art. 33 Einwohnerdienste	19
Art. 34 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	19
6. Feuerwehrwesen	20
Art. 35 Feuerwehr	20

7. Finanzen und Steuern	20
Art. 36 Kommunale Steuerbehörden	20
Art. 37 Steuerausweise	20
8. Wohnen im Alter	21
Art. 38 Alterssiedlungen	21
9. Pflegeversorgung	21
Art. 39 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	21
10. Friedhofswesen	22
Art. 40 Bestattungen	22
11. Lebensmittel	22
Art. 41 Lebensmittelkontrolle	22
12. Luftreinhaltung	23
Art. 42 Feuerungskontrolle	23
13. Polizeiwesen	23
Art. 43 Gastgewerbepatente	23
Art. 44 Hinausschieben Schliessungsstunde	23
Art. 45 Abgaben auf gebrannte Wasser	24
Art. 46 Hunde	24
Art. 47 Waffenerwerbsscheine	24
Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten	24
Art. 49 Markt und Chilbi	25
Art. 50 Testkäufe	25
14. Fürsorge	25
Art. 51 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	25
15. Familienergänzende Angebote	26
Art. 52 Eltern-Kind-Zentrum	26
Art. 53 Kinderkrippen, Kinderhorte	26
16. Schulwesen und Berufsbildung	26
Art. 54 Volksschule	26
Art. 55 Freiwillige Angebote der Schule Stäfa	26
Art. 56 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	27
Art. 57 Schulergänzende Betreuung	27
Art. 58 Berufsbildung	27
Art. 59 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen	27
17. Nutzung öffentlichen Grundes	28
Art. 60 Parkiergebühren	28
Art. 61 Bootsstationierungsanlagen	29
Art. 62 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung	29
18. Strassenunterhalt	30
Art. 63 Unterhalt auf Privatstrassen	30
19. Vermessung, Geoinformation	30
Art. 64 Amtliche Vermessung, Geoinformation	30
20. Zivilschutz	31
Art. 65 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen	31

21. Rechtspflege	31
Art. 66 Wiedererwägungsgesuche	31
Art. 67 Neubeurteilungen	31
Art. 68 Friedensrichteramt	32
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
<hr/>	
Art. 69 Übergangsbestimmung	32
Art. 70 Änderung bestehenden Rechts	32
Art. 71 Inkrafttreten	33

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stäfa

(Gebührenverordnung, GebüV)

(vom 4. Dezember 2017)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013

erlässt folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

1. Leistungen der Verwaltung,
2. die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, der oder dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Person gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung bestimmten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im jeweiligen Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgelegt.

³ In den Gebührentarifen sind die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz festzulegen.

⁴ Die Gebührentarife anderer Behörden bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

⁵ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

1. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
2. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
3. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 60% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

1. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
2. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
3. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
4. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht enthalten.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Eine Vorauszahlung kann bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird gegen die Person die Schuldbetreibung eingeleitet.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, wie Publikationen, spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Dasselbe gilt auch für Vorhaben ohne Bausumme wie Zweckänderungen, Parzellierungen, Abbrüche in Kernzonen und Materialdeponien.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Die Minimalgebühr im baurechtlichen Verfahren beträgt Fr. 250.

⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen mindestens Fr. 100 und höchstens Fr. 5'000, für die Genehmigung von Plänen, Farb-, Material- und Strukturmustern pauschal Fr. 150.

⁸ Die Kosten für die gesetzliche Publikation von Baugesuchen werden der gesuchstellenden Person effektiv und ohne Zuschlag weiter verrechnet.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 25% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² In Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die gemäss Art. 20 und 21 berechneten Gebühren angemessen reduziert wie folgt:

1. Bauverweigerungen:
Reduktion um mindestens 40%.
2. Vorentscheide:
Reduktion um mindestens 50%.
3. Anzeigeverfahren:
Reduktion um mindestens 75%.
4. Beurteilung von Abänderungsplänen:
Reduktion um mindestens 50%.
5. Nichteintretensentscheide:
Reduktion zwischen mindestens 40% und max. 90%.

³ Es gelten die Minimalgebühren gemäss Art. 21 Abs. 6 und 7.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Baustellen

¹ Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen wie Anwohnerinformationen, Umleitungen und Publikationen, wird zu marktüblichen Ansätzen wie den Regieansätzen des Schweiz. Baumeisterverbandes in Rechnung gestellt.

² Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte werden die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften der Werke nach Aufwand und bemessen nach dem Administrationstyp der Baustelle in Rechnung gestellt.

Art. 25 Raumplanung

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung sind gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benützung gemeindeeigener Einrichtungen

Art. 27 Seebäder

¹ Für die Benützung der Seebäder werden Einzeleintritte und Saisonkarten ausgestellt.

² Die Gebühren werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von 25% bis 60% erreicht wird.

³ Für Kinder und Jugendliche sowie bei Eintritten zu Randzeiten ist die Benützung gratis oder erfolgt zu einem reduzierten Eintrittspreis.

Art. 28 Hechtsaal, Sonnenwiessaal

¹ Für die Benützung des Hechtsaals in Ürikon und des Sonnenwiessaals werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

² Für Vereine mit Sitz in Stäfa ist die Benützung in der Regel unentgeltlich. Für Personen mit Wohnsitz in Stäfa wird die Gebühr um max. 60% ermässigt. Der Gemeinderat kann für weitere Benützerkategorien im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Gebühr vorsehen.

³ Für alle anderen Benützenden und für kommerzielle Anlässe wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt mindestens Fr. 50 und höchstens Fr. 800.

⁴ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

4. Bürgerrecht

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr Fr. 500, für solche ohne Anspruch Fr. 800.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

5. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 33 Einwohnerdienste

¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 34 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Stäfa und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

6. Feuerwehrwesen

Art. 35 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils anwendbaren Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Feuerwehr. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

7. Finanzen und Steuern

Art. 36 Kommunale Steuerbehörden

In Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 37 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30 und Fr. 300.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

8. Wohnen im Alter

Art. 38 Alterssiedlungen

Alterswohnungen der Gemeinde werden zu kostendeckenden Preisen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach dem Schweiz. Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

9. Pflegeversorgung

Art. 39 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Alters- und Pflegeheimen der Gemeinde gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person höchstens zur Hälfte des Aufwands in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

10. Friedhofswesen

Art. 40 Bestattungen

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung von innerhalb des Kantons Zürich nach Stäfa.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

11. Lebensmittel

Art. 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Auf die Gebühr kann zudem verzichtet werden, wenn die Beanstandung die bauliche Einrichtung betrifft und geringfügiger Natur ist oder wenn keine Behebungsfrist angeordnet worden ist.

³ Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

12. Luftreinhaltung

Art. 42 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

13. Polizeiwesen

Art. 43 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20 und Fr. 1'000.

Art. 44 Hinausschieben Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 500 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 2'000 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 1'500 erhoben werden.

Art. 45 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 8'000 für vier Jahre.

Art. 46 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund nach dem Hundegesetz eine Gebühr von jährlich Fr. 70 bis Fr. 200.

Art. 47 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten wie

- Sonntagsverkauf,
- Spielbewilligungen,
- Durchführung von Aufträgen durch die Polizei wie Zustellungen

werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 49 Markt und Chilbi

Für die Teilnahme an Markt und Chilbi der Gemeinde werden von den Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende und Festwirtschaften Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 20% bis 50% erhoben.

Art. 50 Testkäufe

Für die Kontrolle des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden die Gebühren den fehlbaren Betrieben nach Aufwand verrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens Fr. 500.

14. Fürsorge

Art. 51 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Zusatzleistungen zur AHV/IV).

15. Familienergänzende Angebote

Art. 52 Eltern-Kind-Zentrum

Die Gebühren für die Benützung der Angebote des Eltern-Kind-Zentrums werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von 30% bis 60% erreicht wird.

Art. 53 Kinderkrippen, Kinderhorte

Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet. In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

16. Schulwesen und Berufsbildung

Art. 54 Volksschule

Die Schule Stäfa erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 55 Freiwillige Angebote der Schule Stäfa

Für freiwillige Angebote der Schule Stäfa werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von mind. 25% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport;
- freiwillige Lager wie Skilager;
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse.

Art. 56 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule Stäfa erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Verweise und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren bis höchstens Fr. 350.

Art. 57 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Stäfa von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Art. 58 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Stäfa den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 59 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen

¹ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen erhebt die Schule Stäfa Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung pro Raumeinheit. Sie kann für besonders aufwändige Nutzungsgesuche eine zusätzliche Gebühr von max. Fr. 50 erheben.

² Für Vereine, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Stäfa ist die nicht kommerzielle Benützung unentgeltlich.

³ Für institutionelle Benützer wie Privatschulen beträgt die Gebühr mind. Fr. 20 pro Minute und Semester.

⁴ Für kommerzielle Anlässe und solche von auswärtigen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt höchstens Fr. 80 pro Stunde bzw. Fr. 800 bei Dauerbelegungen. Beim Gemeindesaal beträgt die Höchstgebühr Fr. 1'200.

⁵ Besondere zusätzliche Tätigkeiten des Hausdienstes wie Extraputzungen, Bereitschaftsdienst, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

17. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 60 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Für öffentliche Parkieranlagen können Halb- und Ganzjahreskarten für Dauerbenützer gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden.

Art. 61 Bootsstationierungsanlagen

¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende jährliche Nutzungsgebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz berechnet.

³ Für Trockenplätze beträgt die Gebühr pro Kalenderjahr max. Fr. 400. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

⁴ Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt mindestens Fr. 30.

Art. 62 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme auch öffentlichen Interessen dient.

³ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

18. Strassenunterhalt

Art. 63 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert nach Einsatz sowie nach flächenbezogenen Strassenkategorien der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

19. Vermessung, Geoinformation

Art. 64 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs der oder des mit der Nachführung Beauftragten erhoben.

² Die übrigen Arbeiten der oder des mit der Nachführung Beauftragten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

20. Zivilschutz

Art. 65 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben.

21. Rechtspflege

Art. 66 Wiedererwägungsgesuche

¹ Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Fällt für die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs ausserordentlicher Aufwand an oder erfolgt die Eingabe offensichtlich mutwillig, beträgt die Gebühr maximal Fr. 500.

Art. 67 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300 bis Fr. 1'500.

Art. 68 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 70 Änderung bestehenden Rechts

¹ Art. 5 bis 7 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 29. Mai 2006 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

² Die Verordnung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserverordnung, SKR 4.100.0) vom 3. Februar 1986, II. Teil Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühren

4. Für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasserbeseitigung werden Verwaltungsgebühren nach der Gebührenverordnung der Gemeinde erhoben.

Art. 71 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschluss Gemeindeversammlung Stäfa vom 4. Dezember 2017.
Publiziert am 8. Dezember 2017.